

Todesurtheil,

welches von dem

Criminalgerichte

der

kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien

wider den

Joseph W*****
inkler



wegen der Verbrechen des meuchlerischen Raub-
mordes und des Raubes, dann des Diebstahls
am 8. Februar 1844

geschöpft, und über herabgelangte hohe und höchste Bestätigung,

heute den 11. Juli 1844

vollzogen wurde.

Thatbestand.

Joseph W*****, 27 Jahre alt, von Klein-Strahlbach, B. O. M. B. gebürtig, katholisch, ledig, verwendete sich bis ungefähr zu seinem 20. Lebensjahre in der väterlichen Ganzlehen-Wirthschaft, und war in seiner frühesten Jugend ein unruhiger, leichtsinniger und streitsüchtiger Knabe, besuchte die Schule läßig, und machte, obwohl gut befähigt, nur mittelmäßige Fortschritte.

Nach dem Austritte aus dem väterlichen Hause nahm er Privatdienste an, und machte als Pferd knecht häufige Reisen nach Wien. Dadurch gewann er das Straßenleben lieb, und fand sich gerne in Wirthshäusern und bei der Musik ein. Sein gewöhnlicher Lohn reichte nun nicht mehr aus, und in dieser Zeit schon ließ er sich mehrere Diebstähle in seiner nächsten Umgebung zu Schulden kommen. Im Anfange des Jahres 1842 übernahm er das väterliche Ganzlehen, und hätte ungeachtet einiger Belastung desselben bei einer geregelten Wirthschaft sich eine gesicherte Zukunft und seinen Eltern, als sohinigen Ausnehmern, ein ruhiges Alter bereiten können; allein schon nach einigen Monaten verließ er Haus und Hof, verkaufte bald darauf ohne Wissen und zur Betrübniß seiner Eltern die ganze Wirthschaft, verdingte sich abermals als Pferd knecht, und fand neuerdings Gelegenheit, regelmäßige Fahrten nach Wien zu machen, wobei er durch sein lockeres Leben in manche Geldverlegenheit gerieth, und, um sich daraus zu ziehen, seinen Nebenknecht zum wiederholten Male bestahl.

Weil ihm deshalb mit der gerichtlichen Anzeige gedroht wurde, verließ er am 26. August 1843 seinen Dienst heimlich, und hielt sich bis zum 15. September darauf, als ein fleckbrieflich Verfolgter, verborgen.

An diesem Tage machte er sich bei einbrechender Nacht auf, gesellte sich auf der Straße von Zwettl nach Gföhl zu einem mit der Briefpost fahrenden Postknechte. Dieser ließ ihn auffügen, übergab ihm die Leitung der Pferde, und schlief ein. Während dieser Fahrt faßte W***** den Entschluß, den Postknecht, um sich seiner Uhr und seines Geldes zu bemächtigen, mit einer angeblich kurz vorher gefundenen Hacke zu erschlagen, welchen Entschluß er sogleich ausführte, indem er dem schlafenden Postknechte mit dieser Hacke mehrere Streiche zum Kopfe versetzte, und ihm sohin bei 20 fl. W. W. nebst einer Uhr sammt Angehänge wegnahm. Das Geraubte brachte er binnen wenigen Tagen durch, so daß er abermals zwei unbekannte Weinbauern auf freier Straße bestahl, bis er am 27. September 1843 Abends um 9 Uhr bei Korneuburg einen Weinbauer, um sich seiner Weinladung zu bemächtigen, auf eine listige Weise räuberisch anfiel, und ihm mit einem Holzstücke mehrere Streiche dergestalt zum Kopfe versetzte, daß dieser sogleich besinnungslos niederstürzte, worauf W***** mit der Weinladung fortfuhr, solche in Floridsdorf um 50 fl. C. M. versetzte, und, weil inzwischen die Kunde von der letztern That sich verbreitet hatte, zwischen den Donaubrücken ereilt, und dem Gerichte übergeben wurde.

Nach dem gerichtsarztlichen Befunde werden die Verletzungen des Weinbauers als schwere und lebensgefährliche, jene des Postknechtes aber als absolut tödtliche bezeichnet, wie denn auch wirklich der Letztere wenige Stunden nach der Mißhandlung daran gestorben ist.

W***** war dieser Verbrechen übereinstimmend mit den gerichtlichen Erhebungen geständig, und bezüglich der letzteren That an dem Weinbauer gestand er zwar gleichfalls die Mißhandlung und Beraubung desselben, läugnete aber, dessen Tod beabsichtigt zu haben.

Urtheil.

Joseph W***** ist der Verbrechen des meuch-
lerischen Raubmordes und des Raubes, dann des
Diebstahls schuldig, deßhalb nach Vorschrift des
§. 119, Strfg. I. Th. mit dem Tode durch den
Strang zu bestrafen.

